



# Der Vorsitzende Richter der Lokalkammer Düsseldorf

---

Sitzungspolizeiliche Anordnung (Regel 111 VerfO)  
gültig ab dem 5. Februar 2024

Düsseldorf, 5. Februar 2024

**Sitzungspolizeiliche Anordnung  
der Lokalkammer Düsseldorf  
5. Februar 2024**

**Der Vorsitzende Richter der Lokalkammer Düsseldorf erlässt hiermit gemäß Regel 111 Verfo folgende**

**SITZUNGSPOLIZEILICHE ANORDNUNG**

**Teil 1: Durchführung der mündlichen Verhandlung**

1. Die mündlichen Verhandlungen der Lokalkammer Düsseldorf finden regelmäßig im Sitzungssaal BZ 5 im Gebäude des Oberlandesgerichts Düsseldorf, Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf, statt. Die mündlichen Verhandlungen sind grundsätzlich öffentlich, soweit die Öffentlichkeit nicht im Einzelfall ausgeschlossen wird.
2. Der Kläger- und der Beklagtenseite wird jeweils ein Beratungszimmer zur Verfügung gestellt. Die Zuweisung des konkreten Raums erfolgt am Sitzungstag in Abhängigkeit von der Raumbelegung des Oberlandesgerichts Düsseldorf durch die Mitglieder der Kanzlei der Lokalkammer.
3. Im Sitzungssaal stehen für die Parteien sowie ihre anwaltlichen und patentanwaltlichen Vertreter insgesamt 30 reservierte Plätze zur Verfügung. Grundsätzlich stehen der Kläger- und der Beklagtenseite davon jeweils 15 Plätze zu. Eine hiervon abweichende Regelung im Einzelfall bleibt vorbehalten.

Soweit im konkreten Fall keine anderweitige Anordnung ergeht, ist der Kanzlei der Lokalkammer Düsseldorf spätestens am fünften Werktag vor der mündlichen Verhandlung unter Verwendung der E-Mailadresse [contact\\_dusseldorf.loc@unifiedpatentcourt.org](mailto:contact_dusseldorf.loc@unifiedpatentcourt.org) eine Liste der Namen der Sitzungsteilnehmer unter dem Stichwort „Liste der Sitzungsteilnehmer [Klagepartei bzw. beklagte Partei bzw. Nebenintervenient] – mündliche Verhandlung vom ... [Datum]“ zu übermitteln.

Bei größeren Teams wird anheimgestellt, eine (teilweise) Teilnahme per Videokonferenz zu beantragen. Weitere Prozessbeteiligte werden wie Zuhörer eingelassen.

4. Für Zuhörer stehen im Sitzungssaal BZ 5 max. 31 Plätze zur Verfügung. Weitere max. 20 Plätze stehen bei Bedarf im Raum BZ 3 bereit. Dorthin wird das Geschehen im Sitzungssaal in Bild und Ton übertragen (Overflow Room).
5. Bei großem öffentlichem Interesse an den mündlichen Verhandlungen kann womöglich nicht für alle Personen, die als Zuhörer und/oder Medienvertreter an der mündlichen Verhandlung teilnehmen möchten, ein Platz bereitgehalten werden. Daher wird die Platzvergabe wie folgt geregelt:

- a. Von den max. 31 Zuhörerplätzen im Saal BZ 5 sind 6 und von den max. 20 Zuhörerplätzen im Raum BZ 3 sind weitere 3 für Medienvertreter reserviert. Die Medienplätze werden mittels Akkreditierung gemäß Teil 2 dieser Verfügung vergeben.

Nach Ablauf des Akkreditierungsverfahrens nicht an Vertreter der Medien vergebene Plätze stehen am Sitzungstag als weitere allgemeine Zuhörerplätze zur Verfügung.

- b. Zuhörer erhalten in der Reihenfolge ihres Eintreffens an der Pforte von einem Mitglied der Wachtmeisterei des Oberlandesgerichts Düsseldorf eine Platzkarte. Zuerst werden die Platzkarten für den Saal BZ 5 verteilt, dann die Platzkarten für den Raum BZ 3.

Die Platzkarten sind bei Verlassen des Gebäudes an der Pforte zurückzugeben. Die Mitglieder der Wachtmeisterei des Oberlandesgerichts Düsseldorf stellen nach eigenem Ermessen sicher, dass die Platzkarten bei Verlassen des Gebäudes wieder zurückgegeben werden.

Nicht rechtzeitig abgeholte oder zurückgegebene Platzkarten können von den Mitgliedern der Wachtmeisterei des Oberlandesgerichts Düsseldorf an andere Interessenten vergeben werden.

- c. Ein Wechsel zwischen einem Platz im Raum BZ 3 auf einen frei gewordenen Platz im Saal BZ 5 und vice versa ist nur während der Sitzungspausen und nur auf Einzelweisung durch die Mitglieder der Kanzlei der Lokalkammer Düsseldorf oder der Wachtmeisterei des Oberlandesgerichts Düsseldorf möglich.
- d. Die Mitglieder der Wachtmeisterei des Oberlandesgerichts Düsseldorf entscheiden nach eigenem Ermessen, ob sich Zuhörer, die keine Platzkarte mehr erhalten haben, aber auf eine freiwerdende Platzkarte warten wollen, hierfür innerhalb des Gebäudes aufhalten dürfen. Ein Aufenthalt im Saal BZ 5 und im Raum BZ 3 ist Zuhörern ohne Platzkarte verboten. Ebenso sind dort das Stehen sowie das Sitzen auf dem Boden oder den Tischen untersagt.

6. Die Pforte ist ab 7:30 Uhr besetzt. Der Sitzungssaal BZ 5 sowie bei Bedarf der Saal BZ 3 werden jeweils 30 Minuten vor Sitzungsbeginn geöffnet. Die Plätze sind bis 15 Minuten vor Sitzungsbeginn einzunehmen.

Wegen der Sicherheitskontrollen wird ein frühzeitiges Eintreffen empfohlen. Den Zuhörern sowie den Medienvertretern steht bis zur Öffnung des Sitzungssaals der Bereich vor dem Sitzungssaal einschließlich der dort befindlichen Sitzgelegenheiten zum Aufenthalt zur Verfügung.

7. Medienvertreter erhalten im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens ebenfalls Platzkarten.

Die Platzkarten sind bei Verlassen des Gebäudes an der Pforte zurückzugeben. Die Mitglieder der Wachtmeisterei des Oberlandesgerichts Düsseldorf stellen nach eigenem Ermessen sicher, dass die Platzkarten bei Verlassen des Gebäudes wieder zurückgegeben werden.

Nicht rechtzeitig abgeholte oder zurückgegebene Platzkarten können von den Mitgliedern

der Wachtmeisterei des Oberlandesgerichts Düsseldorf an andere Interessenten (andere Medienvertreter oder Zuhörer) vergeben werden.

8. Bild- und Tonaufnahmen während der mündlichen Verhandlung oder das Streamen der mündlichen Verhandlung sind verboten. Dies gilt auch für das Ton- und Bildsignal, das in den Raum BZ 3 übertragen bzw. als Videokonferenzsignal gesendet wird.
9. Fotografen und Kameralenten ist ein kurzer Aufenthalt im Sitzungssaal BZ 5 – ohne Sitzplatzkarte – vor Beginn bis zum Aufruf der Sache für die Bildberichterstattung im üblichen Rahmen gestattet.
10. Die Prozessbeteiligten werden darauf hingewiesen, dass die Zuhörerplätze hinter den Plätzen für die Prozessbeteiligten angeordnet sind. Es wird anheimgestellt, geeignete Vorkehrungen gegen die Kenntnisnahme vertraulicher Informationen (z.B. Bildschirmfolie für den Laptop) zu ergreifen.
11. Die Sitzungsteilnehmer werden darauf hingewiesen, dass im Saal BZ 5 möglicherweise eine Videokonferenz stattfindet, unabhängig hiervon aber Bild und Ton in den Raum BZ 3 übertragen werden. Ferner wird im Saal BZ 5 der Ton gem. Regel 115 Satz 2 der Verfahrensordnung aufgezeichnet.

## **Teil 2: Durchführung des Akkreditierungsverfahrens**

1. Vertreter der Medien können sich ausschließlich per E-Mail unter dem Stichwort „Platzkartenvergabe Presse - mündliche Verhandlung vom ... [Datum einsetzen]“ und unter Übermittlung eines gültigen Presseausweises oder anderweitigen Nachweises der Pressezugehörigkeit unter Verwendung der E-Mailadresse der Lokalkammer Düsseldorf „contact\_dusseldorf.loc@unifiedpatentcourt.org“ akkreditieren.

Auf anderem Wege (z. B. per Telefax, schriftlich oder unter anderen E-Mail-Adressen) eingehende Akkreditierungsgesuche können nicht berücksichtigt werden und werden auch nicht weitergeleitet.

2. Für die Akkreditierung ist kein gesondertes Formular erforderlich. Die Akkreditierung findet am Montag der Vorwoche der mündlichen Verhandlung von 9:00 Uhr bis 11:00 Uhr statt. Falls dieser Tag ein Feiertag ist, erfolgt die Akkreditierung am nachfolgenden Werktag.

Akkreditierungsgesuche, die vor Beginn oder nach Ablauf der Frist eingehen, werden nicht berücksichtigt. Soweit eine mündliche Verhandlung über mehrere Tage angesetzt ist, ist für jeden Tag gesondert eine Akkreditierung durchzuführen.

3. Die Sitzplatzkartenvergabe wird in der Reihenfolge des Eingangs der Akkreditierungsgesuche durch die Mitarbeitenden der Kanzlei der Lokalkammer Düsseldorf vorgenommen. Zuerst werden die Sitzplatzkarten für den Sitzungssaal BZ 5, dann die Sitzplatzkarten für den Raum BZ 3 vergeben.

4. Jedes Medium bzw. Presseorgan kann sich mit beliebig vielen Personen am Akkreditierungsverfahren beteiligen, hat jedoch stets nur Anspruch auf eine Sitzplatzkarte.
5. Die Sitzplatzkarte ist am Sitzungstag bis 30 Minuten vor Sitzungsbeginn an der Pforte abzuholen.

Nicht rechtzeitig abgeholte Sitzplatzkarten können von den Mitgliedern der Wachmeisterei des Oberlandesgerichts Düsseldorf an andere Interessenten (andere Medienvertreter oder Zuhörer) vergeben werden.

6. Akkreditierte Personen können ihre Sitzplatzkarte bzw. ihr Recht, eine Sitzplatzkarte zu erhalten, nicht weitergeben.
7. Das Ergebnis des Akkreditierungsverfahrens wird von den Mitarbeitenden der Kanzlei der Lokalkammer Düsseldorf am Donnerstag in der Woche vor der Sitzung bis spätestens 13.00 Uhr gesondert bekanntgegeben. Falls dieser Donnerstag ein Feiertag ist, erfolgt die Bekanntgabe am nachfolgenden Werktag (ohne Samstage).

### **Teil 3: Durchführungsbestimmungen**

1. Die Mitarbeitenden der Kanzlei der Lokalkammer Düsseldorf sowie die Mitglieder der Wachmeisterei des Oberlandesgerichts Düsseldorf werden mit der Durchführung dieser Anordnung betraut.
2. Der Vorsitzende behält sich kurzfristige Änderungen und abweichende Einzelweisungen vor.

Düsseldorf, den 5. Februar 2024

Thomas  
Vorsitzender Richter